

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 411/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 11. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 63 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff, 128 ff).
- 3 Die Klägerin hält folgende Fragen für derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:
- 4 "Entspricht es dem Gesetz (§ 157 SGB VII), wonach zur Abstufung der Beiträge das 'Gefährdungsrisiko' maßgebend ist, wenn zur Berechnung der Beiträge für die BFWen zwar die Entschädigungsleistungen für Mitarbeiter und Rehabilitanden zusammengezählt werden, im Verhältnis dazu (vgl. § 157 Abs 3) aber nur die Entgelte der Mitarbeiter angesetzt werden und die Vergütungen der Rehabilitanden unberücksichtigt bleiben? Oder wird dadurch das Unfallrisiko rein fiktiv errechnet, so daß es mit dem tatsächlichen Unfallrisiko - und damit mit den Vorgaben des Gesetzes - nichts zu tun hat ? Ist diese Vervielfachung des Gefährdungsrisikos, und damit der Gefahrklasse gegenüber dem Kläger und den anderen BFWen rechtens und rechtlich zumutbar?"
- 5 Die Klägerin hat die Klärungsfähigkeit der formulierten und aufeinander aufbauenden Fragen in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht schlüssig dargestellt. In der ersten Frage ist eine tatsächliche Behauptung der Klägerin eingeschlossen, die in den anschließenden Fragen fortgeführt wird, ohne dass vorgetragen oder ersichtlich wäre, dass das Bundessozialgericht (BSG) in dem angestrebten Revisionsverfahren den so behaupteten Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde legen müsste. Die Klägerin behauptet inzident, dass für die der Berechnung der Bei-



träge zugrunde liegende Berechnung der Gefahrklasse der Berufsförderungswerke durch die Beklagte zwar die Entschädigungsleistungen für Mitarbeiter und Rehabilitanden zusammengezählt worden seien, im Verhältnis dazu aber nur die Entgelte der Mitarbeiter angesetzt worden und die Vergütungen der Rehabilitanden unberücksichtigt geblieben seien. Die Klägerin hat insoweit aber weder dargestellt, dass das Landessozialgericht (LSG) diese Umstände tatsächlich festgestellt habe, noch unter Beachtung der Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG behauptet, dass das LSG sie hätte feststellen müssen.

- 6 Für die zwei weiteren von der Klägerin formulierten Fragen
- 7 "1. Ist es für die rechnerische Nachprüfbarkeit ausreichend, wenn von einer Gefahrtarifstelle, in der zahlreiche Gewerbebezüge zusammengefasst sind, lediglich die Gesamtbeträge der Tarifstelle angegeben werden? Müssen nicht (zumindest) die entsprechenden Zahlen für die einzelnen Gewerbebezüge ermittelt und angegeben werden, um das 'annähernd gleiche Gefährdungsrisiko' überhaupt prüfen zu können?
- 8 2. Ist das Gefährdungsrisiko 'annähernd gleichwertig', wenn (konkret) die Gefahrklasse für die BFWe bei 5,6 liegt, das mittlere Gefährdungsrisiko der Tarifstelle aber bei Gefahrklasse 8,0, so daß zahlreiche Gewerbebezüge erheblich über diesem Mittelwert liegen müssen?"
- 9 gilt das Gleiche. Sie gehen von tatsächlichen Grundlagen aus, deren Feststellung durch das LSG von der Klägerin nicht aufgezeigt wurde. Hinsichtlich der in der ersten Frage angeführten "zahlreichen" Gewerbebezüge fehlen jegliche nähere Ausführungen. Im Übrigen setzt die Klägerin sich in keiner Weise mit der Entscheidung des Senats vom 5. Juli 2005 - B 2 U 32/03 R - auseinander, die die Veranlagung einer katholischen Fachhochschule in die Gefahrtarifstelle des vorherigen Gefahrtarifs der Beklagten betraf, dem auch Berufsförderungswerke zugeordnet waren, und sie zeigt nicht auf, inwieweit die in dieser Entscheidung dargelegte Rechtsprechung des Senats eine Weiterentwicklung erfordert.
- 10 Soweit die Klägerin sich zudem auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, werden ihre Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29). Vorliegend mangelt es schon an der Aufstellung zweier derartiger rechtlicher Aussagen, die zueinander in Widerspruch stehen sollen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)